

PFAD

Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.



Auslandsadoption: Vorsicht vor illegalen Vermittlungen!

PFAD

Für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Kind aus dem Ausland adoptieren möchten, hält die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption ausführliche Informationen bereit. Den hier auszugsweise zitierten Absätzen ist zu entnehmen, dass es im Zusammenhang mit den von E.J. Graff und dem Schuster Institute for Investigative Journalism an der Brandeis University, Massachusetts Ende 2008 ermittelten Befunden über illegale Auslandsadoption (siehe unsere [Übersetzung des Aufsatzes *The Lie We Love, Willkommen Lüge*](#)) wissenswert ist, wie sich Adoptionswillige, die ein ausländisches Kind aufnehmen möchten, vor illegalen Vermittlungen schützen können. Der Artikel illustriert eindrucksvoll, warum BewerberInnen dankbar sein können, dass Auslandsadoption hierzulande so streng geregelt ist.

Quelle:

http://www.bundesjustizamt.de/cln_092/nn_257850/DE/Themen/Zivilrecht/BZAA/BZAAInhalte/Informationen.html

Seit dem 1. März 2002 ist die Bundesrepublik Deutschland Vertragsstaat des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ). (...) (Unter anderem) soll mit Hilfe des Übereinkommens dem Kinderhandel entgegengewirkt werden. Schließlich führt das Übereinkommen zu mehr Rechtssicherheit mit Blick auf die Anerkennung ausländischer Adoptionsakte, die nach den Regeln des Übereinkommens zustande gekommen sind.

(...) Anliegen eines Adoptionsverfahrens soll es sein, Eltern für ein adoptionsbedürftiges Kind zu finden und nicht umgekehrt Kinder für adoptionswillige Bewerber. Eine Adoption in ein anderes Land soll danach grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn die Adoptionsbedürftigkeit des Kindes festgestellt, d. h., in der Herkunftsfamilie ein Verbleib nicht möglich ist und sich im Heimatstaat des Kindes keine geeigneten Bewerber finden. (...)

Die Behörden im **Heimatstaat** klären, ob eine internationale Adoption dem Kind in seiner persönlichen Situation eine geeignete Lebensperspektive bieten kann und holen die erforderlichen Zustimmungen, namentlich die der leiblichen Eltern, ein. Die zuständigen Stellen im **Aufnahmestaat** prüfen die Eignung der Adoptionsbewerber und stellen sicher, dass das Kind in den Aufnahmestaat einreisen und sich dort aufhalten darf. **Heimat- und Aufnahmestaat** entscheiden **gemeinsam**, ob sie der Fortsetzung des Verfahrens zustimmen. (...) Stimmt ein Staat der Fortsetzung des Verfahrens nicht zu, weil er die Adoption des konkreten Kindes durch die konkreten Bewerber aus seiner Sicht nicht in dessen bestem Interesse ansieht, hat dies der andere Vertragsstaat zu respektieren. In einem solchen Fall darf das Verfahren wegen fehlender Übereinstimmung in den Erklärungen nach Artikel 17 c des Übereinkommens nicht fortgesetzt werden. (...)

Wie wird eine ausländische Adoptionsentscheidung in Deutschland anerkannt?

Zuständig für das Verfahren auf Anerkennung und Wirkungsfeststellung ist das Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, für den Bezirk dieses Oberlandesgerichtes. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

Hier gilt eine Besonderheit für Vertragsstaaten. Nach Art. 23 Abs. 1 des Übereinkommens wird eine Adoption in den anderen Vertragsstaaten kraft Gesetzes anerkannt, wenn die zuständige Behörde des Staates, in dem sie durchgeführt worden ist, bescheinigt, dass sie gemäß dem Übereinkommen zustande gekommen ist. In dieser Bescheinigung ist darüber hinaus anzugeben, wann und von wem die für den Verfahrensfortgang erforderlichen Zu

PFAD

Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.



Auslandsadoption: Vorsicht vor illegalen Vermittlungen!

PFAD

stimmungen nach Art. 17c des Übereinkommens abgegeben worden sind. Die Bundeszentralstelle prüft und bestätigt nach § 9 AdÜbAG (*Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz*) auf Antrag die formelle Ordnungsmäßigkeit, insbesondere die Echtheit der Bescheinigung und die Zuständigkeit der erteilenden ausländischen Stelle.

Die Bescheinigung nach Art. 23 des Übereinkommens mit der entsprechenden Echtheitsbestätigung durch die Bundeszentralstelle ist zwar gleichwertig gegenüber einer Entscheidung nach dem Adoptionswirkungsgesetz, hat aber den Nachteil, dass sie über die rechtlichen Wirkungen der Adoption (*vgl. Ziffer 8*) nichts aussagt. Im Übrigen ist das Verfahren nach § 9 AdÜbAG (*Echtheitsbestätigung*) im Gegensatz zum Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz mit Kosten verbunden. Gleichwohl ist es bei einer Adoption aus einem Vertragsstaat sinnvoll, auf die Erteilung einer Bescheinigung nach Art. 23 HAÜ hinzuwirken, da sie die Prüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens erheblich erleichtern kann.

Ist das Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren in jedem Fall durchzuführen?

Das Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz wird nur auf Antrag, der keiner Form bedarf, durchgeführt und ist damit nicht obligatorisch. Da das deutsche Recht ausländische Entscheidungen grundsätzlich anerkennt, wenn nicht ein Verstoß gegen die in § 16a FGG genannten Kriterien vorliegt, namentlich ein Verstoß gegen wesentliche Grundsätze deutschen Rechts offensichtlich ist (*ordre public-Verstoß*), ist ein solches Verfahren nicht unbedingt erforderlich. Gleichwohl kann es empfehlenswert sein, ein solches Verfahren durchzuführen, gerade in Fällen, in denen Zweifel bestehen, ob es sich um eine starke oder schwache Adoption handelt. Das Verfahren bietet den Vorteil, dass die durch das Vormundschaftsgericht zu treffende Entscheidung sich auch über die rechtlichen Wirkungen der Adoption verhält und für und gegen jedermann wirkt (*mit Ausnahme der leiblichen Eltern*) und damit für die Beteiligten Rechtsklarheit schafft.

Hat das Adoptivkind ein Recht auf Einsicht in die Vermittlungsakten?

Die Akten über jeden einzelnen Vermittlungsfall werden sechzig Jahre, gerechnet ab der Geburt des Kindes, aufbewahrt (§ 9b Abs. 1 S. 1 AdVermiG). Der gesetzliche Vertreter und ab dem sechzehnten Lebensjahr auch das Adoptivkind haben Anspruch auf Einsicht in die Vermittlungsunterlagen, soweit sie die Herkunft und Lebensgeschichte des Kindes betreffen (§ 9b Abs. 2 AdVermiG). Die Akteneinsicht erfolgt auf Antrag und unter Anleitung einer Fachkraft. Wo die Akten geführt worden sind, lässt sich über die zentrale Datenbank der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption ermitteln, wenn die Adoption von einer zur internationalen Adoptionsvermittlung berechtigten Stelle vermittelt worden ist.